

## ZIELE DES FÖRDERPROGRAMMS

Ziel des Programms ist der Aufbau einer dezentralen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Landkreis Mainz-Bingen durch die Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses. Das Förderprogramm soll dabei den Umstieg von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu Elektrofahrzeugen erleichtern. Übergeordnet geht es um die Senkung des Treibhausgasausstoßes.

### Herausgeber

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

### Kontakt

Telefon: 06132-787-2176  
E-Mail: [uebz@mainz-bingen.de](mailto:uebz@mainz-bingen.de)

# FÖRDER- PROGRAMM

## Elektromobilitäts-Ladeinfrastruktur



Ladesäulen

Wallboxen

E-Bike-  
Ladestationen



Rheinessen

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Installation von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge im Landkreis Mainz-Bingen. Die Investitionsförderung richtet sich sowohl an Kommunen im Landkreis, wie auch an sonstige Antragsteller (Natürliche Personen, Wohnungseigentümergeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen KMU, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts insbesondere Vereine, Stiftungen und Genossenschaften).

### Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Investitionskosten für:

- Anschaffungs- und Installationskosten einer Wandladeeinrichtung (sog. „WallBox“) oder Standladesäule für Elektrofahrzeuge
- Anschaffungs- und Installationskosten einer Ladeeinrichtung für Elektrofahräder



## FÖRDERHÖHE

Technik	Maximale Förderhöhe je Ladeeinrichtung	Maximale Förderquote	Maximale Förderung je Objektstandort	
			Kommunen	Sonstige Antragsteller
Wandladeeinrichtung (Wallbox)	2.000,00 €	50,00%	8.000,00 €	5.000,00 €
Standladesäule	5.000,00 €	50,00%	8.000,00 €	5.000,00 €
Ladeeinrichtung Elektrofahräder	2.000,00 €	50,00%	8.000,00 €	5.000,00 €

### Voraussetzungen

Grundvoraussetzung ist, dass die beantragte Maßnahme mit Objektstandort (Gebäude oder Freifläche) im Landkreis Mainz-Bingen durchgeführt wird. Der Objektstandort muss sich im Eigentum des jeweiligen Antragstellers befinden. Nießbrauch und Erbbaurecht stehen dem Eigentum gemäß dieser Richtlinie gleich. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Wohnungseigentümergeinschaften, kommunale Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (insb. Vereine, Stiftungen und Genossenschaften). Es herrscht eine Zweckbindung zum Betrieb und Erhalt der Anlage von 10 Jahren.



### Antragsverfahren

#### 1. Schritt:

- Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- Einreichung des unterschriebenen Antragsformulars inklusive gültiger Angebote, Datenblätter und benötigter Informationen

#### 2. Schritt:

- Antragstellung des Auszahlungsantrags nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb von einem Jahr
- Einreichung Antragsformular „Auszahlungsantrag“ mit Unterschrift des Antragstellers vollständig ausgefüllt inklusive Rechnungen, benötigter Informationen und Anlagen

Es gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Förderrichtlinie.

